



1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird „§ 7a Beschließender Ausschuss“ mit folgenden Wortlaut neu eingefügt:

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Bauen übertragen:
 - a.) Zulassung/Ablehnung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - b.) Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - c.) Zulassung/Ablehnung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans,
 - d.) Zulassung/Ablehnung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e.) Zulassung/Ablehnung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - f.) Vergabe des Umweltpreises,
 - g.) Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.

- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Adendorf, den 27.02.2017

Maack
Bürgermeister